

§ 3 Nr. 55

[Übertragungswert von Versorgungsanwartschaften]

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch BetriebsrentenStärkG v. 17.8.2017
(BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278)

Steuerfrei sind

...

55. der in den Fällen des § 4 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 des Betriebsrentengesetzes vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geleistete Übertragungswert nach § 4 Absatz 5 des Betriebsrentengesetzes, wenn die betriebliche Altersversorgung beim ehemaligen und neuen Arbeitgeber über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung durchgeführt wird; dies gilt auch, wenn eine Versorgungsanwartschaft aus einer betrieblichen Altersversorgung auf Grund vertraglicher Vereinbarung ohne Fristerfordernis unverfallbar ist. ²Satz 1 gilt auch, wenn der Übertragungswert vom ehemaligen Arbeitgeber oder von einer Unterstützungskasse an den neuen Arbeitgeber oder eine andere Unterstützungskasse geleistet wird. ³Die Leistungen des neuen Arbeitgebers, der Unterstützungskasse, des Pensionsfonds, der Pensionskasse oder des Unternehmens der Lebensversicherung auf Grund des Betrags nach Satz 1 und 2 gehören zu den Einkünften, zu denen die Leistungen gehören würden, wenn die Übertragung nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 des Betriebsrentengesetzes nicht stattgefunden hätte;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH aD,
Lenggries

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 55	1
---------------------------------------	---

	Anm.		Anm.
I. Grundinformation zu Nr. 55	1	IV. Geltungsbereich der Nr. 55	3a
II. Rechtsentwicklung der Nr. 55	2	V. Verhältnis der Nr. 55 zu anderen Vorschriften	4
III. Bedeutung der Nr. 55	3		

B. Erläuterungen zu den Sätzen 1 und 2: Steuerfreiheit von Übertragungswerten von Versorgungsanwartschaften	5
--	---

Anm.

Anm.

I. Steuerfreie Leistungen nach Satz 1	5	II. Steuerfreie Leistungen nach Satz 2	6
--	---	---	---

C. Erläuterungen zu Satz 3: Steuerliche Behandlung der Versorgungs- leistungen nach Übertragung des Betriebs- rentenkapitals	7
---	---

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 55
--

1

I. Grundinformation zu Nr. 55

§ 4 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz – BetrAVG) regelt die Übertragung von Versorgungsanwartschaften in den Fällen des ArbG-Wechsels. Satz 1 Halbs. 1 der Nr. 55 bestimmt, dass die Übertragung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BetrAVG stl. folgenlos bleibt. Entsprechendes gilt bei der Übertragung von Anwartschaften aufgrund vertraglicher Vereinbarung (Satz 1 Halbs. 2) und nach Satz 2, wenn der Übertragungswert vom ehemaligen ArbG oder von einer UKasse an den neuen ArbG oder eine andere UKasse außerhalb sog. externer Versorgung geleistet wird. Satz 3 regelt die stl. Behandlung der späteren Versorgungsleistungen.

2

II. Rechtsentwicklung der Nr. 55

StÄndG 1961 v. 13.7.1961 (BGBl. I 1961, 981; BStBl. I 1961, 444): Einfügung der Vorschrift in den Katalog des § 3. Die Vorschrift befreite Gehälter und Bezüge, die vom Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens an seine Beamten gezahlt wurden.

EStReformG v. 5.8.1974 (BGBl. I 1974, 1769; BStBl. I 1974, 530): Aufhebung der Vorschrift wegen „rein deklaratorischer Bedeutung“.

AltEinkG v. 5.7.2004 (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554): Erneute Einfügung von Nr. 55. Die Vorschrift betrifft nunmehr die stl. Folgen aus der Übertragung von Versorgungsanwartschaften im Bereich der betrieblichen Altersversorgung.

BetriebsrentenStärkG v. 17.8.2017 (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278): Der bisherige Satz 1 wurde zu Halbs. 1. Nach dem inhaltlich neuen Halbs. 2 gilt die Regelung von Halbs. 1 auch, wenn eine Versorgungsanwartschaft aus einer betrieblichen Altersversorgung aufgrund vertraglicher Vereinbarung ohne Fristverfordernis unverfallbar ist.

III. Bedeutung der Nr. 55

3

Sozialrechtliche Bedeutung: Das AltEinkG hat auch im Bereich der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung zu Änderungen geführt. Das betrifft vor allem die in § 4 BetrAVG geregelte Portabilität, dh. die Mitnahmemöglichkeit erworbener Betriebsrentenanwartschaften beim Wechsel des ArbG (STICKAN in LBP, § 3 Rz. 2630 [8/2012]). Nr. 55 kommt die Funktion zu, diese betriebsrechtl. Regelungen stl. zu flankieren. So heißt es in der Begr. des Gesetzentwurfs, dass aus der Übertragung der betrieblichen Altersversorgung keine stl. Folgen gezogen werden sollen (BTDrucks. 15/2150, 32). Die damit angesprochene StBefreiung findet sich allerdings nur in Nr. 55 Sätze 1 und 2 (zu Satz 3 s. Anm. 7).

Steuersystematische Bedeutung: Die StBefreiung hat lediglich deklaratorische Bedeutung (aA LEVEDAG in SCHMIDT, 38. Aufl. 2019, § 3 Rz. 180). Die Übertragung der betrieblichen Altersversorgung löst keine stl. Folgen aus.

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 muss ein dem ArbN vom ArbG zugewendeter Vorteil Entlohnungscharakter haben. Unverzichtbare Tatbestandsvoraussetzung der genannten Vorschrift ist die Erlangung eines geldwerten Vorteils. Leistungen des ArbG zur Zukunftssicherung der ArbN sind dann kein Arbeitslohn, wenn sie die bereits erworbenen Versorgungsanswartschaften des einzelnen ArbN nicht verbessern, sondern etwa nur der Sicherstellung der vom ArbG erteilten Versorgungszusage dienen. Solche Zahlungen kann der ArbN kaum als Frucht seiner Arbeitsleistung betrachten, weil ihm nichts zugewendet wird, was er sich nicht schon verdient hatte (BFH v. 14.9.2005 – VI R 32/04, BStBl. II 2006, 500; BFH v. 14.9.2005 – VI R 148/98, BStBl. II 2006, 532; BFH v. 15.2.2006 – VI R 92/04, BStBl. II 2006, 528). In entsprechender Weise erlangt der ArbN auch durch die Übertragung von Versorgungsansprüchen iSd. § 4 Abs. 2 und 3 BetrAVG keinen zusätzlichen Versorgungsanspruch und damit keinen Vorteil. Dies trifft nicht nur auf die Fälle der Übernahme nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG zu (BFH v. 18.8.2016 – VI R 18/13, BStBl. II 2017, 730; vgl. Anm. 5). Auch bei der Übertragung des Übertragungsbetrags nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BetrAVG fehlt es an einer Bereicherung, denn die Übertragung gesetzlich unverfallbarer Versorgungsanswartschaften nach §§ 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BetrAVG setzt ua. notwendigerweise voraus, dass der neue ArbG eine wertgleiche Zusage erteilt (BLOMEYER/ROLFS/OTTO, Betriebsrentengesetz, 7. Aufl. 2018, § 4 BetrAVG Rz. 131). Die Rechtslage ist dann anders zu beurteilen, wenn bei einem Wechsel des ArbG die Versorgungszusage gegenüber dem ArbN vorzeitig erfüllt wird (vgl. BFH v. 12.4.2007 – VI R 6/02, BStBl. II 2007, 581; BMF v. 24.7.2013 – IV C 3 - S 2015/11/10002, BStBl. I 2013, 1022, Rz. 328).

IV. Geltungsbereich der Nr. 55

3a

Sachlicher Geltungsbereich: Die Vorschrift betrifft Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19) bzw. sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 5 Satz 1).

Persönlicher Geltungsbereich: Nr. 55 gilt für unbeschränkt und beschränkt stpfl. Personen gleichermaßen, denn § 50 enthält insoweit keine Sonderregelung.

V. Verhältnis der Nr. 55 zu anderen Vorschriften

4

Verhältnis zu § 3 Nr. 55c: Die Vorschrift stellt die Übertragung von Altersvorsorgevermögen und die Abfindung von Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung stfrei.

§ 3 Nr. 55 Anm. 4–5 B. Übertragungswerte von Versorgungsanwarts.

Verhältnis zu § 3 Nr. 55d: Die Vorschrift stellt die Übertragungen von Anrechten aus einem sog. Basisrentenvertrag stfrei.

Verhältnis zu § 3 Nr. 55e: Die Vorschrift stellt die Übertragung von Versorgungsanwartschaften auf eine zwischen- oder überstaatliche Einrichtung stfrei.

Verhältnis zu § 3 Nr. 56: Die Vorschrift stellt Zahlungen des ArbG an eine Pensionskasse im Rahmen der umlagefinanzierten Altersversorgung stfrei.

Verhältnis zu § 3 Nr. 62: Ausgaben des ArbG für die Zukunftssicherung des ArbN sind stfrei, wenn er zur Zahlung gesetzlich verpflichtet ist (insbes. ArbG-Anteil zur gesetzlichen Sozialversicherung).

Verhältnis zu § 3 Nr. 63: Während Nr. 55 die Übertragung der Altersvorsorge bei ArbG-Wechsel betrifft, regelt Nr. 63 die Stfreiheit der Beiträge des ArbG an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder für eine Direktversicherung im Rahmen der kapitalgedeckten Altersversorgung.

Verhältnis zu § 3 Nr. 65: Die Vorschrift stellt ua. die Übernahme von Versorgungsverpflichtungen im Fall einer Unternehmensliquidation stfrei.

Verhältnis zu § 3 Nr. 66: Die Vorschrift regelt die stl. Behandlung der Überleitung einer betrieblichen Altersversorgung in Form der Direktversicherung oder über eine UKasse auf eine Altersversorgung durch einen Pensionsfonds.

Verhältnis zu § 22 Nr. 5: § 22 Nr. 5 Satz 10 korrespondiert mit § 3 Nr. 55. Die Vorschrift macht deutlich, dass auf dem Übertragungswert beruhende spätere Auszahlungsleistungen der Besteuerung zu unterwerfen sind (s. § 22 Anm. 480, 510).

Verhältnis zu § 40b: Siehe § 40b Anm. 8.

B. Erläuterungen zu den Sätzen 1 und 2: Steuerfreiheit von Übertragungswerten von Versorgungsanwartschaften

5

I. Steuerfreie Leistungen nach Satz 1

Satz 1 Halbs. 1 stellt den gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BetrAVG geleisteten Übertragungswert (§ 4 Abs. 5 BetrAVG) stfrei. Maßgeblich ist der „in der jeweils geltenden Fassung geleistete Übertragungswert“. Soweit in Satz 1 im Übrigen vom BetrAVG, „das zuletzt durch Art. 8 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) geändert worden ist“, die Rede ist, handelt es sich uE um eine gesetzgeberische Ungeschicklichkeit. Maßgeblich ist auch im Hinblick auf § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 das BetrAVG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 BetrAVG: Die durch das AltEinkG v. 5.7.2004 (s. Anm. 2) neu gefasste Vorschrift regelt die Voraussetzungen der sog. Portabilität unverfallbarer Versorgungsanwartschaften auf Betriebsrenten in den Fällen eines ArbG-Wechsels. Die Vorschrift bestimmt, wie die erworbenen Betriebsrentenanwartschaften vom einzelnen ArbN nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses zum neuen ArbG mitgenommen werden können. Die Vorschrift findet keine Anwendung bei einem Betriebsübergang nach § 613a BGB, bei dem das Arbeitsverhältnis nicht beendet wird (BTDrucks. 15/2150, 53). Nr. 55 setzt die Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses voraus (BMF v. 6.12.2017 – IV C 5 - S 2333/17/10002, BStBl. I 2018, 147, Rz. 58, 61). Der Begriff „unverfallbare Anwartschaft“

ist in § 1b Abs. 1 Satz 1 BetrAVG legaldefiniert. Danach bleibt einem ArbN, dem Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung zugesagt worden sind, die Anwartschaft erhalten, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalls, jedoch nach Vollendung des 25. Lebensjahres endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt mindestens fünf Jahre bestanden hat.

► § 4 Abs. 2 BetrAVG regelt die einvernehmliche Anwartschaftsübertragung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Für die Mitnahme lässt die Vorschrift zwei Alternativen zu:

▷ § 4 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG regelt den Fall, dass die Versorgungszusage des alten ArbG vom neuen ArbG übernommen wird.

▷ Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG kann der Wert der vom ArbN erworbenen unverfallbaren Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung (Übertragungswert) auf den neuen ArbG übertragen werden, wenn dieser dem ArbN eine dem Übertragungswert wertgleiche Zusage gibt (vgl. zu den Voraussetzungen der Übertragung im Einzelnen BLOMEYER/ROLFS/OTTO, Betriebsrentengesetz, 7. Aufl. 2018, § 4 BetrAVG Rz. 49 ff.).

► § 4 Abs. 3 BetrAVG gibt dem ArbN ein Recht auf Übertragung, wenn die betriebliche Altersversorgung bisher über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchgeführt worden ist. Das Recht kann nur binnen eines Jahres nach dem Ausscheiden beim alten ArbG geltend gemacht werden. § 4 Abs. 3 BetrAVG gilt nur für Versorgungszusagen, die nach dem 31.12. 2004 erteilt worden sind (vgl. zu den Voraussetzungen des Abs. 3 im Einzelnen BLOMEYER/ROLFS/OTTO, Betriebsrentengesetz, 7. Aufl. 2018, § 4 BetrAVG Rz. 114 ff.; s. auch BTDrucks. 15/2150, 53; BMF v. 6.12.2017 – IV C 5 - S 2333/17/10002, BStBl. I 2018, 147, Rz. 57).

► *Übertragungswert nach § 4 Abs. 5 BetrAVG:* Der „Übertragungswert“ ist in § 4 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG definiert (BTDrucks. 15/2150, 53). Abs. 5 der Vorschrift regelt die Bestimmung bzw. Höhe des Übertragungswerts (vgl. im Einzelnen BLOMEYER/ROLFS/OTTO, Betriebsrentengesetz, 7. Aufl. 2018, § 4 BetrAVG Rz. 148 ff.; s. auch BTDrucks. 15/2150, 53).

Nr. 55 Satz 1 Halbs. 1 soll „steuerlich flankierend“ (BTDrucks. 15/2150, 32) gewährleisten, dass aus der Übertragung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BetrAVG keine stl. Folgen gezogen werden. Die Vorschrift stellt deshalb in diesen Fällen den vom bisherigen ArbG nach § 4 Abs. 5 BetrAVG gezahlten Übertragungswert stfrei. Voraussetzung ist allerdings, dass die betriebliche Altersversorgung sowohl beim alten als auch beim neuen ArbG über die Versorgungswege Pensionsfonds (s. dazu § 3 Nr. 63 Anm. 5), Pensionskasse (s. dazu § 3 Nr. 56 Anm. 5; § 3 Nr. 63 Anm. 5) oder ein Unternehmen der LV (= Direktversicherung, s. § 1b Abs. 2 BetrAVG), also durch sog. externe Versorgungsträger durchgeführt wird.

Nicht erforderlich ist eine Übertragung auf den gleichen Versorgungsweg, so dass zB die Übertragung von einer Pensionskasse auf einen Pensionsfonds unschädlich ist (BMF v. 6.12.2017 – IV C 5 - S 2333/17/10002, BStBl. I 2018, 147, Rz. 60). Die StFreiheit nach Satz 1 kommt nicht in Betracht, wenn die betriebliche Altersversorgung beim alten ArbG als Direktzusage oder mittels einer UKasse ausgestaltet war, während sie beim neuen ArbG über einen externen Versorgungsträger (Pensionsfonds, Pensionskasse, Direktversicherung) abgewickelt wird. Dies gilt auch für den umgekehrten Fall (BMF v. 6.12.2017 – IV C 5 - S 2333/17/10002, BStBl. I 2018, 147, Rz. 61; VON BECKERATH in KSM, § 3 Rz. B 55/56 ff. [3/2018]; NIERMANN, DB 2004, 1449 [1457 ff.], jeweils auch mit

Hinweisen auf die stl. Folgen bei diesen Fallgestaltungen). Zur Abgrenzung zu Nr. 55 Satz 2 s.u.

► *Im Fall der Übernahme der Versorgungszusage nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG* kommt die StBefreiung nach Satz 1 nicht zur Anwendung. Es handelt sich lediglich um einen Schuldnerwechsel, der keine lstl. Folgen auslöst. Entsprechendes gilt im Fall der Übernahme der Versorgungszusage nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, wenn die betriebliche Altersversorgung sowohl beim alten als auch beim neuen ArbG über eine Direktzusage oder UKasse durchgeführt wird (BMF v. 6.12.2017 – IV C 5 - S 2333/17/10002, BStBl. I 2018, 147, Rz. 62).

Nach Nr. 55 Satz 1 Halbs. 2 gilt mW ab VZ 2018 (s. Art. 17 Betriebsrenten-StärkG v. 17.8.2017, BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278) die StFreiheit nicht nur bei iSd. § 1b Abs. 1 Satz 1 BetrAVG gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften, sondern auch bei der Übertragung von Anwartschaften einer betrieblichen Altersversorgung aufgrund vertraglicher Vereinbarung ohne Fristerfordernis (BTDrucks. 18/11286, 58; BMF v. 6.12.2017 – IV C 5 - S 2333/17/10002, BStBl. I 2018, 147, Rz. 59).

6

II. Steuerfreie Leistungen nach Satz 2

Die StFreiheit nach Satz 1 kommt auch zur Geltung, wenn der Übertragungswert vom ehemaligen ArbG oder von einer UKasse an den neuen ArbG oder eine andere UKasse geleistet wird. Während Satz 1 also in Fällen der Übertragung von einem auf den anderen externen Versorgungsträger zur Anwendung kommt, betrifft Satz 2 die Fälle, in denen die betriebliche Altersversorgung sowohl beim alten als auch beim neuen ArbG intern durchgeführt wird (BMF v. 6.12.2017 – IV C 5 - S 2333/17/10002, BStBl. I 2018, 147, Rz. 60; zur Bedeutung der UKasse vgl. § 19 Anm. 470; zum Wechsel zwischen externer und interner Versorgung vgl. Anm. 5).

7

C. Erläuterungen zu Satz 3: Steuerliche Behandlung der Versorgungsleistungen nach Übertragung des Betriebsrentenkapitals

Bei Satz 3 handelt es sich nicht um eine StBefreiung. Die Vorschrift ordnet vielmehr in Anlehnung an § 3 Nr. 65 Satz 3 (s. § 3 Nr. 65 Anm. 38 ff.) an, wie die späteren Versorgungsleistungen des neuen ArbG bzw. der UKasse (s. Anm. 6) oder der externen Versorgungsträger (s. Anm. 5) nach Übertragung des Betriebsrentenkapitals stl. zu behandeln sind (s. § 22 Nr. 5 Satz 10; s. § 22 Anm. 480, 510). Die Versorgungsleistungen sollen zu den Einkünften gehören, zu denen sie gehören würden, wenn die Übertragung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BetrAVG nicht stattgefunden hätte. Das bedeutet, dass für die Besteuerung der Versorgungsleistungen letztlich die stl. Behandlung der Beiträge vor der Übertragung maßgebend bleibt (vgl. dazu im Einzelnen NIERMANN, DB 2004, 1449 [1457]; VON BECKERATH in KSM, § 3 Rz. B 55/76 ff. [3/2018]; BTDrucks. 15/2150, 32).